

STATUTEN

2016



WaldBeiderBasel

Verband der Waldeigentümer



Impressum

Statuten 2016 – Auflage 400 Stk

Foto Titelseite: Susanne Bossy, Guaraci

17. Mai 2016

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Unter dem Namen WaldBeiderBasel besteht, mit Sitz an der jeweiligen Geschäftsstelle, ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB

Der Verband ist Mitglied bei WaldSchweiz

Art. 2 Der Verband bezweckt:

- Förderung und Wahrung der gemeinsamen Interessender Waldbesitzer in den Kantonen Basellandschaft und Basel-Stadt
- Beratung und Information der Mitglieder auf dem Gebiete der Waldwirtschaft
- Förderung der fachlichen Aus- und Weiterbildung der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer sowie der forstlichen Arbeitskräfte
- Förderung der ökonomischen und politischen Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Waldwirtschaft
- Erbringung von Dienstleistungen an die Mitglieder
- Interessenvertretung
- Information der Öffentlichkeit über die Aufgaben und Bedeutung des Waldes und des Waldbesitzes
- Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Verbänden und Institutionen, gegebenenfalls auch ausserhalb des Verbandsgebietes
- Unterstützung der Bestrebungen von WaldSchweiz
- Der Verband kann sich im Handelsregister eintragen lassen

2. Mitgliedschaft

Art. 3 Als Mitglied können aufgenommen werden:

- Eigentümer von öffentlichen und privatem Wald im Verbandsgebiet
- Waldbesitzerverbände im Verbandsgebiet als Kollektivmitglied
- Rechtlich selbständige Zusammenschlüsse (Zweckverbände, Forstbetriebsgemeinschaften o.ä.) sofern deren Mitglieder bzw. Eigentümer Verbandsmitglieder sind
- Eigentümer von öffentlichen und privatem Wald im angrenzenden Gebiet
- Gönner (ohne Stimmrecht)

Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Beitrittserklärung anzumelden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 4 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Statuten und die auf Grund der selben gefassten Beschlüsse anzuerkennen

Art. 5 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

Austritt: Er kann auf Ende eines Rechnungsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung ist dem Präsidenten schriftlich sechs Monate vorher einzureichen.

Ausschluss: Er kann durch die Generalversammlung beschlossen werden, wenn ein Mitglied die statutarische Verpflichtung nicht erfüllt oder sonst wie gegen die Verbandsinteressen handelt. Der Ausschluss ist mit eingeschriebenem Brief zu eröffnen.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Verbandsvermögen.

Art. 6 Personen, die sich um die Waldwirtschaft im Verbandsgebiet oder um den Verband besondere Verdienste erworben haben, können durch die Generalversammlung zu Ehrenmitglieder ernannt werden.

- Die Ehrenmitgliedschaft ist nicht an Waldbesitz gebunden
- Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit

3. Finanzen

Art. 7 Die Einnahmen des Verbandes setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Freiwilligen Beiträgen
- Erlös aus Dienstleistungen

Im Beitragsreglement sind Details zu den Mitgliederbeiträgen verbindlich geregelt.

4. Organisationen

Art. 8 Die Organe des Verbandes sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle
- Geschäftsstelle
- OdA Wald (Organisation der Arbeitswelt)

Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt 4 Jahre.

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Art. 8a Gemeinsame Organisationen:

Der Verband kann sich an gemeinsamen Organisationen mit andern Verbänden von WaldSchweiz und anderen zielverwandten Verbänden beteiligen, um seine Aufgaben zu erfüllen.

Art. 9 Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Verbandes. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.

Ausserordentliche Versammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand es als notwendig erachtet, oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder, unter Angabe der Gründe an den Vorstand.

Die Einladungen haben mindestens 20 Tage vorher unter Mitteilung der Traktandenliste zu erfolgen. In dringenden Fällen kann der Vorstand auch in kürzerer Frist einladen.

Anträge an die ordentliche Generalversammlung sind vor Ende des Rechnungsjahres dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 10 Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Entgegennahme der Jahresberichte
- Entgegennahme des Revisionsberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung und Änderung der Statuten
- Entgegennahme des Tätigkeitsprogramms
- Genehmigung des Beitragsreglements
- Wahl des Präsidenten und des Vorstandes
- Jährliche Wahl der Revisionsstelle
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern
- Auflösung des Verbandes und Beschlussfassung über die Verwendung des Verbandsvermögens
- Kompetenzerteilung für die Aufnahme von Finanzkrediten durch den Vorstand
- Beitritt zu gemeinsamen Organisationen gemäss Art. 8a

Art. 11 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen mit Stimmkarten (gemäss Art. 12). Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse, sofern nicht geheime Abstimmung verlangt wird, im offenen Mehr, dabei gilt die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Geheime Abstimmungen können von einem Fünftel der Anwesenden verlangt oder durch den Präsidenten angeordnet werden.

Anträge aus der Versammlung, die sich nicht auf Sachgeschäfte der Traktandenliste beziehen, werden vom Vorstand zur Beratung und Berichterstattung entgegengenommen.

Art. 12 In der Abstimmung haben die Mitglieder folgendes Stimmrecht:

| | |
|---|-----------|
| Privatwaldbesitzer und Privatpersonen | 1 Stimme |
| Öffentliche Waldbesitzer | |
| bis zu einer Waldfläche von 100 ha | 1 Stimme |
| von 101 bis 399 ha | 2 Stimmen |
| über 400 ha | 3 Stimmen |
| Rechtlich selbständige Zusammenschlüsse (Zweckverbände, Forstbetriebsgemeinschaften o.ä) | 1 Stimme |

Die Mitglieder stimmen persönlich ab oder lassen sich durch Delegierte vertreten.

Kollektivmitglieder haben so viele Stimmen wie den Einzelnen durch sie vertretenen Waldbesitzer zustehen würden.

Ein Delegierter kann nur einen Waldbesitzer vertreten.

Art. 13 Der Vorstand besteht aus den von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern.

Im Vorstand sollen die Regionen des Verbandsgebietes und des Privatwalds, sowie wichtige Verbände und Institutionen vertreten sein.

Der Präsident wird von der Generalversammlung aus den Vorstandsmitgliedern gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 14 Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen.

Im Weiteren sind ihm folgende Geschäfte überbunden:

- Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- Aufnahme von Mitgliedern
- Rechnungswesen
- Wahl des Geschäftsführers und Erstellen eines Pflichtenheftes
- Organisation der Geschäftsstelle
- Bestellung von Kommissionen und Projektgruppen
- Wahl der Delegierten zum Delegiertenrat von WaldSchweiz
- Erledigen aller Geschäfte, welche nicht der Generalversammlung obliegen
- Wahl von Vertretern in gemeinsamen Organisationen gemäss Art. 8 a

Art. 15 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte verlangen.

Sitzungen können von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern schriftlich, unter Angabe der Gründe, verlangt werden.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr.

Die Vorstandsmitglieder erhalten eine Arbeitsentschädigung, respektive eine Spesenvergütung.

- Art. 16 Die Geschäftsstelle wird vom Geschäftsführer geleitet.
Die Aufgaben und Kompetenzen werden im Pflichtheft umschrieben.
- Art. 17 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Vorstand führen der Präsident bzw. Vizepräsident und der Geschäftsführer gemeinsam.

5. Allgemeines, Statutenrevision und Haftbarkeit

- Art. 18 Für die Verbindlichkeit des Verbandes haftet einzig das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Art. 19 Das Publikationsorgan von WaldSchweiz ist für alle Mitglieder mit öffentlichem Waldbesitz obligatorisch.
- Art. 20 Eine Statutenrevision kann mit zwei Drittel der an einer Generalversammlung anwesenden Stimmen beschlossen werden.
- Art. 21 Die Auflösung des Verbandes ist nur mit der Zustimmung von zwei Drittel aller anwesenden Mitgliederstimmen möglich.
- Art. 22 Die vorliegenden Statuten treten nach ihrer Annahme durch die Generalversammlung in Kraft.

Beraten und angenommen an der Generalversammlung vom:

9. April 2016 (Letzte Revisionen 23.11.2013/24.11.2007/24.11.2001/28.11.1998)

Namens des WaldBeiderBasel

Der Präsident

Der Geschäftsführer





WaldBeiderBasel

Verband der Waldeigentümer

Drosselweg 12 | 4242 Laufen

T 079 402 17 56

www.partnerimwald.ch